

**lummerstorfer**



**Höhne  
In der Maur  
& Partner**

Rechtsanwälte

## Der Vereinsrechtsnewsletter 2/2019

### Neues und Wissenswertes aus dem Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von [www.vereinsrecht.at](http://www.vereinsrecht.at)

#### **Inhaltsverzeichnis:**

##### **Willkommen!**

##### **Aus dem Vereinsrecht:**

##### **Juristischer Dreikampf**

**Wie bekämpft man eigentlich den Spruch eines Vereinsschiedsgerichts?**

##### **Kurz gefragt – schnell geantwortet:**

**Freiwillige Vereinsauflösung – wie ist das Vermögen zu verteilen?**

**Ich bin Kassier eines Vereins – kann ich von meiner Funktion zurücktreten, obwohl ich keinen**

#### **Willkommen!**

„Wie schauderschnell rast doch die Zeit!

Kaum sind wir der Vergangenheit mit einem blauen Aug' entronnen –

heißt's, dass die Zukunft schon begonnen.“

Soweit der helllichtige Eugen Roth – wir aber sind der jüngsten Vergangenheit weniger mit einem blauen Auge, als (in Anbetracht der in jüngster Zeit noch herrschenden Temperaturen) eher mit blauen Zehen oder Lippen entronnen. Nun aber hat vielleicht nicht die Zukunft, ganz sicher aber der Sommer schon begonnen, und zwischen zwei Köpflern ins kühlende Nass haben wir schnell unseren Newsletter fertiggestellt – wie immer brandneu und randvoll mit den heißesten News des Planeten (weswegen wir zur Lektüre auch kühlende Cocktails empfehlen). Möge auch für Sie etwas Brauchbares dabei sein – und mögen Sie im Sommer nicht an folgendes Zitat von Eugen Roth denken müssen: „Ein Sommerregen ist erfreulich, ein Regensommer ganz abscheulich.“

Stellvertreter habe?

Und nun zum Steuerrecht!

Ibiza ...

Termine für Vereinsspraktiker

Seminare bei ARS

Impressum

## Aus dem Vereinsrecht

### Juristischer Dreikampf

Die Dachorganisation der Triathlonvereine eines Bundeslandes hat ein Präsidium, dieses Präsidium hat Mitglieder, und mit einem Mitglied gibt es Ärger. Dieses Mitglied hat nämlich gleichzeitig auf einem (letztlich ohnedies zurückgezogenen) Wahlvorschlag für die Funktion des Vizepräsidenten des Bundesverbands kandidiert. Klingt eigentlich harmlos, oder? Allerdings: diese Funktion hatte damals der Präsident der Bundesland-Dachorganisation inne. Und schon tut sich vor unserem geistigen Auge ein Drama auf.

Die Präsidiumsmitglieder hielten allerdings brav zu ihrem Präsidenten und schmissen dessen Konkurrenten um die Vizepräsidentschaft im Bundesverband einfach aus dem Präsidium raus, weil: Vertrauensbruch. Wer sich allerdings auf einen Rachefeldzug begibt, sollte vorher überprüfen, ob er das mit der richtigen Ausrüstung tut. Und Bestandteil dieser richtigen Ausrüstung hätte in diesem Fall vereinsrechtliches Expertenwissen sein sollen, denn: aus einem gewählten Gremium kann man nur von denen hinausgewählt werden, die einen dort hineingewählt haben – und das war in diesem Fall die Generalversammlung. Konsequenz: **ein von einem unzuständigen Vereinsorgan gefasster Beschluss ist nichtig**, man braucht ihn nicht einmal anzufechten, er existiert einfach nicht! Allerdings: da insbesondere jene, die diesen nichtigen Beschluss gefasst haben, von dessen Nichtigkeit nicht durch gutes Zureden zu überzeugen sein werden, muss man doch zu Gericht gehen, um sich diese Nichtigkeit im Namen der Republik feststellen zu lassen. Was das geschasste Präsidiumsmitglied auch tat.

Die Sache ging bis zum OGH (also bis zur dritten Instanz, was endlich den müden Scherz im Titel mit dem Dreikampf rechtfertigt), wo der Kläger zwar insofern eine gewisse Genugtuung erfuhr, als ihm der OGH (allerdings nur in der Urteilsbegründung) die Nichtigkeit seines Rausschmisses bestätigte. Verloren hat er seine Klage trotzdem. Denn seine ordentliche Funktionsperiode wäre ohnedies zu einem Zeitpunkt abgelaufen, der noch vor der Klageeinbringung lag. Er

hätte also darlegen müssen, worin sein **besonderes rechtliches Interesse** bestand, diese Nichtigkeit auch noch im Nachhinein feststellen zu lassen, obwohl diese Feststellung an der Beendigung seiner Funktion nichts mehr ändern konnte. Und das hatte er nicht, wie der OGH feststellt: „Er hat aber nicht vorgebracht, inwiefern die in diesem Zeitraum gefassten Beschlüsse seine Rechtssphäre – etwa allfällige subjektive Rechte des Klägers als Mitglied eines Mitgliedsvereins des Beklagten – unmittelbar berühren. Ebenso ergibt sich nicht, inwiefern die im relevanten Zeitraum gefassten Beschlüsse sich auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kläger und dem Beklagten, oder auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kläger und einem Mitgliedsverein des Beklagten, auswirken.“ (OGH 27. 2. 2019, 6 Ob 168/18a)

### **Wie bekämpft man eigentlich den Spruch eines Vereinschiedsgerichts?**

Die kurze Antwort: **Gar nicht.**

Die längere Antwort: Wir reden hier von einem (bloßen) Vereinsschiedsgericht im Sinn des § 8 VereinsG, also der Schlichtungsstelle, wie dieses Organ oft (und so auch im Gesetz) bezeichnet wird. Wir reden aber nicht von einem „echten“ Schiedsgericht im Sinn der §§ 577 ff ZPO. Zwar können Vereinsstatuten auch ein solches echtes Schiedsgericht vorsehen (das auch „richtige“ Urteile sprechen kann, die im Wege der Zwangsvollstreckung durchsetzbar sind – im Zweifel ist aber jenes Vereinsorgan, das meist als Schiedsgericht oder Schlichtungsstelle bezeichnet wird, kein so ein echtes Schiedsgericht).

Wenn nun einer Streitpartei das Ergebnis der vereinsinternen Schlichtung nicht passt – ist sie dann rechtlos? Keineswegs. Sofern es um **privatrechtliche Streitigkeiten** geht (also den klassischen Rauswurf aus einem Verein, Streit über Rechte aus der Mitgliedschaft, Streit über die Höhe des Mitgliedsbeitrags, Anfechtung einer Wahl etc.) und nicht bloß um reine Vereinsinterna (wer wofür einen Orden bekommt oder wo das nächste Gansessen stattfindet), kann bei **Gericht** der entsprechende Beschluss oder die Wahl **angefochten** (bzw. die Feststellung der **Nichtigkeit** begehrt) werden. Das Gericht überprüft dann aber nicht den vereinsinternen

Schiedsspruch, sondern jenen Beschluss, der auch Gegenstand der vereinsinternen Überprüfung war. Und daher die einleitende kurze Antwort: es ist nicht der Spruch des Vereinsschiedsgerichts, der bekämpft wird.

Nun haben Sie aber vielleicht schon gehört, dass man einen Schiedsspruch bei Gericht, ja sogar direkt beim OGH, bekämpfen kann. Richtig! Das bezieht sich aber ausschließlich auf die Entscheidungen *echter* Schiedsgerichte. Diese werden durch eine **Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs** bekämpft (§ 611 ZPO). Ganz klar heißt es jedoch in den Bestimmungen der ZPO über das Schiedsgericht (§ 577 Abs. 4): „Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind nicht auf Einrichtungen nach dem Vereinsgesetz zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis anwendbar.“ Und wieder einmal musste der OGH seiner Aufgabe als Nachhillehrer nachkommen, als ein Präsident und Vizepräsident eines Vereins, der sie ausgeschlossen hatte, gegen die Entscheidung des vereinsinternen Schiedsgerichts eine „Klage auf Aufhebung eines Schiedsspruchs wegen Nichtigkeit“ erhoben. Da war aber kein Schiedsspruch, den er hätte aufheben können – sondern eben nur die „Entscheidung“ des vereinsinternen Schiedsgerichts, und weil dies eben keine richtige „Entscheidung“ ist (in dem Sinn, dass sie auch durchsetzbar wäre – die Streitparteien halten sich daran oder nicht) setzt der OGH in seiner Entscheidung (die nämlich eine richtige ist) die „Entscheidung“ des vereinsinternen Schiedsgerichts vornehmerweise unter Anführungszeichen. (OGH 18.2.2019, 18 OCg 2/19x)

### **Kurz gefragt – schnell geantwortet:**

#### **Freiwillige Vereinsauflösung – wie ist das Vermögen zu verteilen?**

Die freiwillige (d.h. nicht die behördliche) Vereinsauflösung richtet sich primär nach den Regeln, die jeder Verein in seinen Statuten festsetzen kann. Wenn die Statuten nichts zur Aufteilung des Vereinsvermögens im Fall der freiwilligen Auflösung vorsehen, sollte bei der Generalversammlung, im Zuge derer die Auflösung beschlossen wird, auch gleich beschlossen werden, wie das Vereinsvermögen zu verteilen ist.

Die Ausschüttung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist unzulässig, weil Ausschüttungen dem Charakter eines Idealvereins widersprechen würden. Wenn der jeweilige Verein den Status der Gemeinnützigkeit in Anspruch nimmt, ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden und z.B. an eine gemeinnützige Organisation zu übertragen.

Außerdem ist Folgendes zu beachten:

Beschließt die Generalversammlung die Auflösung und verfügt der Verein zu diesem Zeitpunkt über Vermögen, muss eine Abwicklung erfolgen. Ein bestellter Abwickler (das kann auch ein Mitglied des Vorstands sein) hat dann für die Beendigung der laufenden Geschäfte, die Einziehung von Forderungen, die Befriedigung der Gläubiger und die Verwertung des Restvermögens zu sorgen. Im Fall der Abwicklung hat der Verein der Vereinsbehörde auch das Erfordernis der Abwicklung sowie Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift sowie Beginn der Vertretungsbefugnis des Abwicklers mitzuteilen. Der Abwickler hat schließlich das Ende der Abwicklung ebenfalls der Behörde mitzuteilen. Sobald die Auflösung bzw. die Beendigung der Abwicklung im Vereinsregister eingetragen ist, verliert der Verein seine Rechtspersönlichkeit.

### **Ich bin Kassier eines Vereins – kann ich von meiner Funktion zurücktreten, obwohl ich keinen Stellvertreter habe?**

Ein Rücktritt von einer Vereinsfunktion ist grundsätzlich immer möglich und ist an den Vorstand zu richten. Die in vielen Vereinsstatuten enthaltene Regelung, wonach der Rücktritt erst mit Wahl oder Kooptierung eines neuen Mitglieds wirksam wird, ist nichtig. Ein Rücktritt muss jederzeit möglich sein. Problematisch kann der Rücktritt nur werden, wenn er zur "Unzeit" erfolgt, also dem Verein durch den Rücktritt ein Schaden entsteht. Dies ist z.B. der Fall, wenn der jeweilige Funktionär während laufender Vertragsverhandlungen zurücktritt und der Vertragsabschluss dadurch scheitert. Wenn dem Verein dadurch ein Schaden entsteht, könnte der (ehemalige) Funktionär für den Schaden haften.

Sobald der Kassier seinen Rücktritt gegenüber dem Vorstand erklärt hat, ist er für seine bisherigen Aufgaben nicht mehr zuständig und haftet somit auch nicht mehr für Schäden, die nach seinem Rücktritt entstehen. Er sollte jedoch noch für eine ordnungsgemäße Übergabe sämtlicher Unterlagen sorgen. Er kann und muss den Vorstand auch nicht zur Kooptierung „zwingen“ (d.h. die Ernennung eines Nachfolgers durch ein Gericht ist nicht möglich). Wenn das Leitungsorgan nach dem Rücktritt nicht mehr ordnungsgemäß besetzt ist, wird es im Interesse des Vorstands selbst liegen, für einen Nachfolger zu sorgen.

### **Und nun zum Steuerrecht!**

#### **Ibiza ...**

Natürlich kann unser Newsletter nicht an Ibiza vorbeigehen und so tun, als wäre nichts gewesen. Schließlich wird eine Fülle von vereinssteuerlichen Fragen aufgeworfen, die dringend beantwortet werden wollen, sozusagen zack, zack, zack, eine nach der anderen.

Es entbehrt ja nicht einer gewissen Komik, dass ausgerechnet jene, die sonst kein gutes Haar an gemeinnützigen Vereinen lassen (insbesondere an solchen, die für Mitmenschlichkeit und Menschenrechte kämpfen), nun ihre Liebe zu (angeblich) gemeinnützigen Vereinen entdecken. Aber sei's drum.

Nun zu den wahrlich brennenden Fragen:

Kann der Zweck eines steuerlich gemeinnützigen Vereins Parteienfinanzierung sein?

„**Politische Zwecke**“ sind **steuerlich nicht begünstigt**, Gemeinnützigkeit im steuerlichen Sinn steht daher einem Verein, der politische Zwecke verfolgt, nicht zu. Es gibt jedoch eine **Ausnahme**: ein steuerlich gemeinnütziger Verein darf zu **maximal 10 %** der gesamten Aktivitäten (gemessen am Geldmitteleinsatz sowie am Zeitaufwand) nicht begünstigte Zwecke verfolgen. Dieses Prinzip gilt grundsätzlich für alle gemeinnützigen Organisationen. Eine gewisse „Verschmutzung“ mit nicht begünstigten Aktivitäten wird sinnvollerweise toleriert. Es ist aber wohl nicht ratsam, diese 10 %-Bagatellgrenze auszureizen, denn schließlich sollten beide

Kriterien – **Mittelleinsatz und Zeitaufwand zu mindestens 90 % für den begünstigten Zweck** – erfüllt sein. Warum „sollten“ und nicht „müssen“? Es ist **nicht ganz eindeutig**, ob wirklich beide Kriterien erfüllt sein müssen, sicherheits halber sollte man jedoch davon ausgehen. Insbesondere beim Zeitaufwand wird eine exakte Berechnung oft schwierig sein, da vielfach **keine genauen Zeitaufzeichnungen** geführt werden.

Was sind „politische Zwecke“ im steuerlichen Sinn?

Zu kurz gegriffen wäre es sicherlich, die Verfolgung politischer Zwecke mit dem **Bemühen auf Einflussnahme auf die Gesetzgebung** gleichzusetzen. Schließlich verlangen viele steuerlich tatsächlich gemeinnützige Vereine optimale gesetzliche Rahmenbedingungen für ihre Tätigkeit und kämpfen auch dafür. Die Schaffung **optimaler Rahmenbedingungen** wird wohl ein Wunschtraum bleiben, und so wird es diesen Vereinen wohl unbenommen sein, diese anzustreben. Der Versuch der Einflussnahme auf Gesetzgebung reicht somit nicht, um die steuerliche Gemeinnützigkeit abzuerkennen. Im steuerlichen Sinn wird die Verfolgung „politischer Zwecke“ mit der Verfolgung „parteilichter Zwecke“ gleichgesetzt. Zurück zu Ibiza: Parteienfinanzierung ist wohl mit Sicherheit ein „parteilichter Zweck“ und daher in jedem Fall gemeinnützigkeitsschädlich (mit Ausnahme der oben angesprochenen 10 %-Grenze).

Manchmal erhält die Frage, ob nun „politische Zwecke“ verfolgt werden oder doch nicht, eine besondere Brisanz. So wurde dem Verein gegen Tierfabriken vor mehreren Jahren seitens der Finanzverwaltung unterstellt, politische Zwecke zu verfolgen, weshalb keine steuerliche Gemeinnützigkeit vorliegen würde. Man konnte damals den Eindruck gewinnen, die Keule „politische Zwecke“ wird besonders gern dann ausgepackt, wenn es sich um „unliebsame“ Vereine handelt. Letztendlich hat die zweite Instanz damals korrekterweise entschieden, dass keine politischen Zwecke verfolgt werden, da „Tierschutz“ und das Bemühen um entsprechende gesetzliche Rahmenbedingungen als (steuerlich) unschädlich angesehen wurde. Ein kleiner, aber interessanter Nebenaspekt in diesem Zusammenhang: Wie kann es überhaupt sein, dass **Tierschutz gemeinnützig** ist? Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits in den fünfziger Jahren des vo-

rigen Jahrhunderts die Begründung geliefert: es sind nicht die Tiere, die „per se“ als schutzwürdig betrachtet wurden. Vielmehr **bewirkt das Streben nach der Vermeidung von tierischem Leid ein höheres ethisches Bewusstsein** und dieser Umstand ist die Begründung für die Gemeinnützigkeit von Tierschutz. (Und die programmatische Vorschrift des § 285a ABGB belehrt uns, dass Tiere keine Sachen sind, und durch besondere Gesetze geschützt werden. Man sieht, dass sich das Bewusstsein seit dem vorigen Jahrhundert doch etwas weiterentwickelt hat, und es ist davon auszugehen, dass Tiere durchaus um ihrer selbst willen schutzwürdig sind.)

Anfang des Jahres 2019 wurde in Deutschland das vielfach kritisierte höchstgerichtliche Urteil gefällt, wonach der **deutsche Verein attac nicht gemeinnützig wäre, da dieser in agitatorischer Weise politische Zwecke verfolge**. Die Vorgeschichte: Das Finanzamt stellte mit Bescheid fest, dass Gemeinnützigkeit nicht vorliegt, die zweite Instanz gab der Beschwerde des Vereins recht, worauf das Finanzamt wiederum die endgültige Klärung durch den Bundesfinanzhof (entspricht unserem Verwaltungsgerichtshof) erwirkte. Dieser stellte fest, dass ein gewisses Streben nach gesetzlicher Veränderung, um den Vereinszweck zu fördern, legitim ist. In diesem konkreten Fall wäre aufgrund der angeblich besonders aktionistischen Vorgangsweise des Vereins in Kombination mit der Feststellung, dass die Positionen des Vereins eher als „links“ einzustufen sind und daher auch parteipolitische Positionen vertreten werden, die Grenze zur Verfolgung politischer Zwecke überschritten. In diesem Zusammenhang stellt sich natürlich die Frage, **ob ein höchstgerichtliches deutsches Urteil Auswirkungen auf Österreich haben kann**. Diese Frage ist grundsätzlich mit „ja“ zu beantworten und zwar insbesondere dann, wenn die Rechtslage ident oder zumindest ähnlich ist. Gerade bei der Frage nach steuerlicher Gemeinnützigkeit gibt es einerseits Ähnlichkeiten aber ebenso große Unterschiede zur deutschen Gesetzeslage. Im Gegensatz zu Österreich bewirkt in Deutschland die Zuerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit automatisch die Möglichkeit, Spenden an diese Organisationen steuerlich geltend zu machen. In Österreich ist für die steuerliche Absetzbarkeit von Spenden eine gesonderte Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer sowie die Einhaltung bestimmter Kriterien, insbesondere die Verfolgung



ganz bestimmter Zwecke, erforderlich. Die reine Zuerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit bewirkt in Österreich die Spendenbegünstigung noch nicht! Da die praktischen Konsequenzen der steuerlichen Gemeinnützigkeit in Deutschland und in Österreich so unterschiedlich sind, wird in Deutschland tendenziell wesentlich restriktiver bei der Zuerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit vorgegangen.

Immer diese Ablenkungen, jetzt aber wieder zurück zur Ibiza-Thematik!

Was sind die Rechtsfolgen, wenn einem Verein, der der Parteienfinanzierung dient, die steuerliche Gemeinnützigkeit aberkannt wird?

Finanziert sich dieser Verein ausschließlich durch Spenden, die anschließend entweder direkt oder indirekt (letzteres beispielsweise durch die Begleichung von an die Partei gerichteten Rechnungen), so hat dieser Verein allein aus der Aberkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit keine negativen steuerlichen Konsequenzen zu fürchten. Schließlich sind echte Spenden weder umsatzsteuerpflichtig noch Körperschaftsteuerpflichtig, und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen Verein handelt. Was aber, wenn es sich nicht um „echte“ Spenden handelt? Eine sogenannte „**unechte Spende**“ liegt jedenfalls dann vor, wenn eine Zahlung zwar als Spende bezeichnet wird, es sich in wirtschaftlicher Betrachtungsweise jedoch um ein **Leistungsentgelt** handelt. Für die Finanzverwaltung gilt immer die wirtschaftliche Betrachtungsweise, insbesondere dann, wenn der verwirklichte Sachverhalt von der vertraglichen Gestaltung abweicht. Was wäre also die Konsequenz, wenn der Verein als Gegenleistung für eine (unechte) Spende das Einwirken auf bestimmte gesetzliche Rahmenbedingungen oder auch nur ein diesbezügliches Bemühen verspricht? In wirtschaftlicher Betrachtungsweise handelt es sich um einen Leistungsaustausch – Geld gegen eine Dienstleistung. Dies löst grundsätzlich eine **Umsatzsteuerpflicht beim Verein aus, sofern die EUR 30.000-Kleinunternehmergrenze überschritten** wird. Ist dies der Fall, ist von allen unechten Spenden die Umsatzsteuer herauszurechnen und ans Finanzamt abzuführen. Bezogen auf die eingenommenen Gelder beträgt die Umsatzsteuernach-

zahlung daher rechnerisch 16,67 % der eingegangenen Gelder.

Aus der **Sicht des Spenders** betrachtet: Handelt es sich um eine **echte** Spende einer **Privatperson**, so ist diese Spende beim Spender **steuerlich nicht verwertbar**, da der Verein nicht spendenbegünstigt ist. Ist der Spender ein **Unternehmen**, dann ist aus demselben Grund die Spende steuerlich **nicht** verwertbar.

Wurde dem Spender eine **Gegenleistung** versprochen, so handelt es sich um eine **unechte** Spende und somit um einen **Leistungsaustausch**. Ist der „unechte Spender“ eine Privatperson, kann diese trotz Leistungsaustauschs **keinen steuerlichen Vorteil** erzielen (kein Vorsteuerabzug und keine Betriebsausgabe, da Privatperson und eben kein Unternehmen). Ist der unechte Spender ein **Unternehmen**, so hat dieses nur dann rechtmäßig einen Vorsteuerabzug, wenn eine **korrekte Rechnung** ausgestellt wird, was wohl kaum der Fall sein wird. Ertragsteuerlich ist die Sache etwas komplizierter. Einerseits muss eine ausschließlich **betriebliche Veranlassung**, andererseits darf **kein Straftatbestand** vorliegen. Da der Verein kein „**Amtsträger**“ ist und daher keine strafbare Handlung bei der Gewährung einer unechten Spende vorliegt, ist die ertragsteuerliche Verwertung einer unechten Spende beim Unternehmen grundsätzlich **denkbar**, hängt aber vom Einzelfall ab.

So „**schoarf**“ kann Vereinssteuerrecht sein – also immer drauf achten, dass alles **rechtlich gedeckt** ist!

### Termine für Vereinspraktiker Seminare bei ARS

**3. Oktober 2019:** Höhne, Lummerstorfer: **Vereinsprüfung und -kontrolle: Wer kontrolliert wen in Vereinen - und wie?**

**22. November 2019:** Höhne, Lummerstorfer und andere: **Der Verein - Aktuelle Rechts- und Steuerfragen**

Details zu diesen Seminaren finden Sie [hier](#). Wenn

Sie sich auf unsere Empfehlung berufen, gewährt ARS einen Rabatt.

**Bis zum nächsten Newsletter dann!** Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

**Thomas Höhne, Andreas Lummerstorfer**

Dr. Thomas Höhne  
Höhne, In der Maur & Partner  
Rechtsanwälte GmbH & Co KG  
A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20  
Telefon +43 1 521 75 – 31  
E-Mail [thomas.hoehne@h-i-p.at](mailto:thomas.hoehne@h-i-p.at)

Mag. Andreas Lummerstorfer  
LUMMERSTORFER Steuerberatung  
& Wirtschaftsprüfung GmbH  
A-1010 Wien, Kramergasse 1/10  
Telefon +43 1 532 93 68  
E-Mail [a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at](mailto:a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at)

**Impressum**

Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff: „Vereinsrechtsnewsletter Nein, Danke“ an [office@h-i-p.at](mailto:office@h-i-p.at).

**Medieninhaber:** Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG  
Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien,  
Telefon (43 - 1) 521 75 - 0, [www.h-i-p.at](http://www.h-i-p.at), [office@h-i-p.at](mailto:office@h-i-p.at).

**Vollständiges Impressum und Offenlegung gem. § 24 und § 25 MedienG abrufbar unter:**

<http://www.h-i-p.at>